

„Otti“ live in Bad Kötzing

KABARETT Ottfried Fischer als „globaler Heimatexperte“

LANDKREIS/BAD KÖTZING. Als „Bulle von Tölz“ und „Pfarrer Braun“ liebt ihn die Fernsehnation. Für Kabarettfreunde ist sein BR-Satire-Stammtisch „Ottis Schlachthof“ ein Muss. Seit zwei Jahren steht Ottfried Fischer selbst wieder auf der Kabarettbühne. Am 11. März gastiert er mit seinem Büh-

nenprogramm „Wo meine Sonne scheint“ auch im Haus des Gastes in Kötzing. Themen: Steigende Flüchtlingszahlen, weltweites Migrantentum, Patriotismusdebatte. Die UNO beschließt das „Jahr der Heimat“. Organisiert wird das von unzähligen Kommissionen und Experten. Einen dieser Heimatexperten stellt Ottfried Fischer in seinem Bühnenprogramm dar.

Beginn ist um 20 Uhr. Der Eintritt beläuft sich auf 20 Euro. Kartenvorverkauf in den Tourist-Infos Bad Kötzing und Neukirchen b. Hl. Blut, im Festspielbüro Furth im Wald, bei Schneider Optik, Lam, im Reisebüro Floßhafen, Cham, und Multerer, Cham. Im Internet gibt es Karten zum selber drucken unter www.strasserkonzerte.de.



Ottfried Fischer, Vollblutkabarettist



Physiotherapeuten lindern Rheumaleiden

LANDKREIS/CHAM. Bei einem Besuch in der Physiotherapieschule in Cham berichtete Anna Pritzl den Auszubildenden über ihre Erfahrungen. Pritzl ist seit fast 50 Jahren betroffen und Vorsitzende der Rheuma-Liga. Rheuma „zeigt sich“ in über 450 verschiedenen Erscheinungs-

formen. Die Schüler stellten Fragen, die Pritzl aus der Sicht der Selbsthilfe beantwortete. Ohne Physiotherapeuten könnte die von der Rheuma-Liga angebotene Bewegungstherapie wie Funktionstraining und Präventionskurse nicht organisiert werden.

MITTELBAYERISCHE LESERREISE



8-Tage Donau Kreuzfahrt

Passau - Spitz - Budapest - Esztergom - Bratislava - Wien - Melk - Passau

Einzigartige Landschaften, Metropolen und romantische Weinorte. Ein Erlebnis auf den Spuren der K & K Monarchie.

Elegante und moderne Atmosphäre auf dem First Class-Schiff MS DCS Amethyst. Großzügiger Wellnessbereich mit Whirlpool, Fitnessgeräte, Friseur und eine Ruhebereich. Elegante und komfortabel eingerichteten Kabinen auf dem Donau- und Rhein-Deck mit großzügigen Panoramafenstern mit französischem Balkon. Höchster persönlicher Service sowie eine charmante und professionelle Betreuung durch die DCS – Kreuzfahrtleitung. An Bord der MS DCS Amethyst in freudlich-ungezwungener, aber gepflegter Atmosphäre bleiben keine Wünsche offen. Leinen los!

Großes Ausflugsprogramm zusätzlich buchbar

- „Weinerlebnis Krems“ mit Stift Göttweig, Budapest bei Nacht, Donauknie, Schloss Hof, Wien bei Nacht, Schönheiten der Wachau, Stift Melk

Eingeschlossene Leistungen:

- Kostenloser Parkplatz im Parkhaus „Am Donaupark“ bei Abfahrt in Regensburg
- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagsstee/Kaffee/Kuchen, Abendessen, Mitternachtsnack (Abendessen Anreisetag bis Frühstück Abreisetag)
- Welcomecocktail, Welcomeinner
- Begrüßung durch den Kapitän und seine Crew
- Gala-Abend mit Kapitänsdinner und Überraschungsdessert á la Traumschiff, Abschiedscocktail
- DCS – Kreuzfahrtleitung, Kofferservice ab Anleger
- M-tours Live Reisebegleitung ab Mindestteilnehmerzahl

IHR BONUS, im Reisepreis inkludiert:

- Transfer ab/bis Regensburg
- Stadtrundfahrt Budapest mit Orgelkonzert
- Stadtrundfahrt Wien
- Stadtrundfahrt Bratislava
- Ausflug „Apaja-Pusztas mit Weinverkostung“



Fr 17.6. bis
Fr 24.6.2011

ab € **1.235,-**

Reisepreis pro Person (2-Bett Kabine)

Kat. M1: 2-Bett Kabine (Haupt-Deck) € 1.235,-
Kat. R1: 2-Bett Kabine (Rhein-Deck) € 1.465,-
Kat. D1: 2-Bett Kabine (Donau-Deck) € 1.569,-

Rabatt für Club-Mitglieder: € 15,-



M-tours Live
mehr erleben!

Club Mitglieder sparen
15,- €

Infos und Anmeldung:

www.mittelbayerische.de/reise oder beim Veranstalter:
M-tours Live, Tel: 0941 - 29 70 80 E-Mail: info@m-tours-live.de

Eltern haften für ihre Kinder: Gesetz gibt die Antworten

VORSCHRIFT Haftung, gleichgültig, ob das Kind den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, ist an die Verletzung einer Aufsichtspflicht geknüpft.

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Häufig ist das Schild zu lesen „Eltern haften für ihre Kinder“. Man fragt sich, ob dies wirklich stimmt, bzw. was sich dahinter verbirgt. Die wichtige Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) lautet: § 832 BGB (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Bereits dem Wortlaut kann entnommen werden, dass die Haftung, gleichgültig, ob das Kind den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, an die Verletzung einer Aufsichtspflicht knüpft. Dies bedeutet zunächst, dass die Aufsichtspflicht, also nicht nur die Eltern des Kindes (!), sondern auch andere Personen wie z. B. Lehrer, Kindergärtnerin, Erzieher oder andere Eltern sein können, bei denen sich das Kind aufhält.

Beispiel: Wer also andere Kinder einlädt, sei es zu einem Spielenachmittag oder einem Kindergeburtstag, übt die Aufsichtspflicht aus. Aufsicht bedeutet zu beobachten, zu überwachen, zu belehren und aufzuklären.

Belehrung, Aufsicht und Überwachung müssen umso intensiver sein, je geringer der Erziehungserfolg ist, auch

SERIE
ALLES, WAS RECHT IST



bei älteren Kindern. Die Frage, was zur Aufsichtspflicht gehört, kann man nicht pauschal beantworten. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Die Aufsichtspflicht knüpft daran an: Alter des Kindes, Eigenart und Charakter des Kindes, Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens in der konkreten Situation, welche Anforderungen in der konkreten Situation an erforderliche und zumutbare Maßnahmen zu stellen sind, um Schädigung Dritter zu verhindern.

Dies bedeutet, dass, je kleiner das Kind ist, desto intensiver die Aufsichtspflicht ist: vierjähriges Kind: außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks in der Regel unmittelbare Beaufsichtigung an Ort und Stelle; sechsjähriges Kind: spielen außerhalb der Wohnung, wenn regelmäßig beobachtet.

Der Haftungstatbestand ist so formuliert, dass sich die aufsichtspflichtige Person entlasten muss gegenüber dem Geschädigten. Der Aufsichtspflichtige, beispielsweise die Eltern, müssen dann konkret darstellen, was sie alles zur Erfüllung ihrer Pflichten gemacht haben. Im Streitfall müssen sie dies auch beweisen. Gelingt dieser Beweis nicht, liegt eine Haftung vor.

Bei Berechnung des Schadens gelten die allgemeinen Regeln. Dies bedeutet, dass auch ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist.

► Tipp: Eine private Haftpflichtversicherung ist daher für aufsichtspflichtige Personen, insbesondere Eltern, sinnvoll. Merke: Auch kleine Kinder können großen Schaden verursachen! Eltern sollten nicht sofort gegenüber dem Geschädigten erklären, dass sie den Schaden übernehmen. Besser ist es allenfalls zu erklären, dass man den Schaden der privaten Haftpflichtversi-

cherung melden wird. Im Versicherungsverhältnis gibt es eine Obliegenheitspflicht gegenüber der eigenen Versicherung, weshalb man als Schädiger nicht ohne weiteres bereits jetzt seine Schuld anerkennen soll. Dies kann später zu Schwierigkeiten mit der Versicherung führen, die gegebenenfalls die Deckung versagt. Zudem besteht keine Eintrittspflicht der Versicherung, wenn der Schaden vom Kind oder vom Aufsichtspflichtigen vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Eine weitere Problematik gibt es, wenn das Kind noch keine sieben Jahre alt ist. In diesem Fall muss die Versicherung grundsätzlich nicht zahlen, da Kinder unter sieben Jahren nicht haftbar gemacht werden können. In dieser Altersklasse gilt der Grundsatz: „Denn sie wissen nicht, was sie tun!“.

Manche Versicherungen übernehmen aber auch in diesem Fall den Schaden, gegebenenfalls aus Kulanz. Dies ist aber eine Frage des Einzelfalls.

Die Frage ob Eltern für ihre Kinder haften, kann daher mit einem klaren „Jein“ beantwortet werden. Es gibt keine automatische Haftung, wie dies oft missverstanden wird, sondern die Haftung ist eine Frage des Einzelfalls.

UNSER RECHTSEXPERTE

► Dr. Andreas Stangl, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

► Er ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

► Kontakt: Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.

Region „beim Wetter“ direkt benennen

INITIATIVE Holmeier wendet sich an BR: Bayerischer Wald statt ostbayerisches Mittelgebirge

LANDKREIS. „Künftig sollen im Wetterbericht des Hörfunkprogramms des Bayerischen Rundfunks die Regionen wie der Bayerische oder der Oberpfälzer Wald direkt bezeichnet werden“, vermeldet der direkt gewählte Bundestagsabgeordnete Karl Holmeier.

Vor kurzem hatte sich Holmeier an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks mit der Bitte gewandt, auf

irreführende Bezeichnungen wie „ostbayerische Mittelgebirge“ zu verzichten. Die Initiative hat die Chefredaktion des Programmbereichs B 5 aktuell nun aufgegriffen und mitgeteilt, dass die Wetterredaktion künftig darauf Rücksicht nehmen werde.

Holmeier zeigte sich zufrieden über das Verständnis und die überaus positive Rückmeldung der Chefredaktion,

die versprach, die Regionen nach Möglichkeit direkt beim Namen zu nennen. „Mir war wichtig, dass unsere touristisch attraktiven Regionen im Bayerischen Wald sowie im Oberpfälzer Wald direkt genannt werden.“

Mit der Konkretisierung könne so ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden, um den Bekanntheitsgrad des Tourismusgebietes zu erhöhen.